

TOP 5.3.2

Antrag des Gesamtvorstandes der Deutschen Sportjugend zur Bindung der dsj an den DOSB-Safe Sport Code

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt anzuregen, dass das DOSB-Präsidium und/oder der DOSB-Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des DOSB gemäß §12 Abs. 4 der DOSB-Satzung einen Antrag einbringen, mit dem die Bindung der dsj an den DOSB-Safe Sport Code und die hierfür notwendigen Änderungen in der DOSB-Satzung, im DOSB-Safe Sport Code und in der Ordnung über die Durchführung von SSC-Disziplinarverfahren sichergestellt werden.

Begründung

Als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie als Jugendverband hat die dsj den Auftrag, den Kinder- und Jugendschutz innerhalb der dsj und ihren Strukturen zu stärken und einen größtmöglichen Schutz vor Gewalt zu gewährleisten.

Mit der Verabschiedung des DOSB-Safe Sport Codes auf der Mitgliederversammlung des DOSB am 7. Dezember 2024 wurde eine verbandsrechtliche Grundlage geschaffen, um interpersonale Gewalt im DOSB auch unterhalb der Strafrechtsschwelle rechtssicher ahnden und sanktionieren zu können. Um ein verbindliches und einheitliches Regelwerk mit Bindung in gleichem Maße und ineinandergreifende Strukturen für den DOSB und die dsj zu schaffen, ist es notwendig, den Code auf die dsj zu erweitern und entsprechende Änderungen in der DOSB-Satzung, im DOSB-Safe Sport Code und in der Ordnung über die Durchführung von SSC-Disziplinarverfahren im DOSB vorzunehmen. Diese betreffen ausschließlich die dsj und haben keine Auswirkungen auf die Mitgliedsorganisationen. Da keine Antragsmöglichkeit auf der DOSB-Mitgliederversammlung durch den Hauptausschuss besteht, aber möglichst schnell Rechtsklarheit für die dsj geschaffen werden soll, werden mit diesem Beschluss DOSB-Präsidium und DOSB-Vorstand angeregt, entsprechende Anträge auf der DOSB-Mitgliederversammlung 2025 einzubringen.